Niederschrift über die öffentliche Sitzung des

MARKTGEMEINDERATES BAD HINDELANG

am Mittwoch, 16. Juli 2014

im Sitzungssaal des Rathauses Bad Hindelang

9. Sitzung 2014

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 21.15 Uhr

Tagesordnung: siehe Seite 224

Anwesend:

1. Bürgermeister Adalbert Martin
2. Bürgermeisterin Editha Kuisle
3. Bürgermeister Thomas Karg

die Gemeinderatsmitglieder:
Manfred Berktold
Stefan Brutscher
Heinrich Haberstock
Stefan Haberstock
Barbara Karg
Albert Keck
Robert Kennerknecht
Inge Novak – ab 18.20 Uhr
Reinhard Pargent
Friedrich Helmut Porzelt
Johannes Radler
Christian Schöll
Kaspar Scholl
Johann Wechs

Entschuldigt:

ferner:

Karl-Heinz Reimund, Hauptamtsleiter (zugleich Schriftführer)
Edgar Reitzner, Kämmerer
Stefan Wechs, Bauamtsleiter

Die Öffentlichkeit war durch Herrn Klaus Kiesel vom Allgäuer Anzeigeblatt und durch 2 Zuhörer vertreten.

INTERNETVERSION

Vorbemerkungen:

1. Bürgermeister Adalbert Martin begrüßt die Anwesenden. Er eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Er gibt weiter bekannt, dass von Gemeinderatsmitglied Stefan Haberstock ein Antrag vorliegt, wonach die Tagesordnungspunkte 3./3.1/3.2 betreffend den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes für den Bereich „Obere Kühgasse West" sowie den Erlass einer Veränderungssperre diesen Bereich zurückgestellt werden sollen.
Es wird vereinbart, die Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge abzuarbeiten und über den Antrag bei Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes 3 zu behandeln.
Weiter werden gegen die Tagesordnung keine Einwendungen vorgebracht.

Nach Befragen der zur Überprüfung eingeteilten Gemeinderatsmitglieder Heinrich Haberstock und Robert Kennerknecht genehmigt der Marktgemeinderat einstimmig das öffentliche und das nichtöffentliche Gemeinderatsprotokoll vom 04.06.2014.

1. Unterbringung von Asylbewerbern
1.1 Information sowie Beratung/Beschlussfassung über die örtliche Situation

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Erste Bürgermeister Herrn Günter Zeller, der beim Landratsamt Oberallgäu für die Unterbringung von Asylbewerbern verantwortlich ist.
Mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation erläutert Herr Zeller die Entwicklung der Asyl-Antragszahlen und die anhängigen Verfahren im Überblick. Nach dem aktuellen Verteilungsschlüssel müssen im Regierungsbezirk Schwaben 14,5 % der in Bayern auftretenden Asylbewerber untergebracht werden. Die Unterbringung erfolgt entweder zentral in Gemeinschaftsunterkünften des Freistaates Bayern oder dezentral in Unterkünften, die vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden. Aktuell sind im Landkreis Oberallgäu 306 Asylbewerber registriert. Davon werden 73 in Gemeinschaftsunterkünften und 233 in dezentralen Unterkünften untergebracht. Bis zum 31.12.2014 werden im Landkreis weitere 225 Asylbewerber aufzunehmen sein.

Gemeinderatsmitglied Reinhard Pargent berichtet von äußerst positiven Erfahrungen mit Asylbewerbern an der Berufsschule in Immenstadt, wo er als Lehrer tätig ist.
Auf Fragen zur finanziellen Unterstützung der Asylbewerber erläutert Herr Zeller, dass die Asylbewerber in etwa mit Harz IV-Empfängern gleich gestellt sind. Dabei werde der Regelsatz nicht in vollem Umfang ausgezahlt, da der Landkreis für die Unterkunft sorgen muss. So stehen Asylbewerbern monatlich rund 280 € zur Verfügung, aus denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen.
Gemeinderatsmitglied Friedhelm Porzelt fragt nach dem Standard, die die Wohnungen aufweisen sollten und warum keine Unterbringung in der Kaserne in Sonthofen erfolgt.
Diese Fragen werden damit beantwortet, dass lediglich Heizung und Sanitärausstattung, also Grundstandards vorhanden sein müssen. Jedem Flüchtling stehen sieben Quadratmeter Wohnfläche zuzüglich Gemeinschaftsflächen zu. Der Landkreis bemühe sich darum, so Günter Zeller, die Verhandlungen gehen aber zäh vo-

INTERNETVERSION

ran, weil der Bund fordert, dass das Gebäude autark zu stellen sei (Umzäunung, Trennung von Strom, Wasser usw. von den übrigen Gebäudeteilen.

Ohne Beschlussfassung werden die Gemeinderatsmitglieder gebeten, sofern ihnen leer stehende Wohnungen bekannt werden, sich mit dem Hauptamtsleiter in Verbindung zu setzen. Dieser ist die Kontaktperson zum Landratsamt. Die Verwaltung wird beauftragt, den kommunalen Bestand zu durchforsten. Außerdem soll im nächsten Gemeindeblatt ein Aufruf an die Bevölkerung veröffentlicht werden.

2. Straßenbeleuchtung

2.1 Modernisierung/Umrüstung auf LED-Technologie – festlegen der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:
Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Erste Bürgermeister Herrn Dr. Jochen Damm und Herrn Philipp Haug vom EW Hindelang.
Der Gemeinderat hat am 12.06.2013 bei der Beratung des Klimaschutzkonzeptes Bad Hindelang die Verwaltung beauftragt, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung inkl. Stromeinsparanalyse einer möglichen LED-Umrüstung bei der Straßenbeleuchtung in Zusammenarbeit mit dem EWH durchzuführen. Auch das Energieteam hat im Abstimmungsgespräch vom 09.10.2013 diese Vorgehensweise unterstützt.
Das LED-Konzept wird durch Herrn Philipp Haug (EWH) vorgestellt.
Nach diesem Konzept sind in der Tallage (ohne Bruck) rund 450 Lampenköpfe auszutauschen. Hierfür wäre ein finanzielle Aufwand von rund 347.000 € notwendig. Ohne Berücksichtigung des geringeren Wartungsaufwandes wird das jährliche Einsparvolumen auf 34.100 € beziffert. Förderprogramme mit einem Zinssatz von 0,1% p.a. ermöglichen eine günstige Finanzierung.
In der Aussprache wird deutlich, dass das Projekt die Zustimmung des Gemeinderates findet und darin auch ein Beitrag zur Energiewende gesehen wird. Über Fragen zum Farbton der Leuchten soll der Bauausschuss entscheiden.

Beschluss:
(17 : 0 Stimmen)

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Machbarkeitsstudie des EWH zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen mit Stand vom 16.07.2014.
2. Das Projekt soll nicht nur in der Tallage, sondern im gesamten Gemeindegebiet umgesetzt werden.
3. Die Modernisierung/Umrüstung der gesamten Straßenbeleuchtung auf die LED-Technologie wird befürwortet. Die Umrüstung der 450 Leuchtenköpfe erfordert ein Investitionsvolumen i.H.v. ca. 347 T€. Allein durch die eingesparte Leistung werden rund 34 T€ Stromeinsparungen pro Jahr erwartet. Zudem können durch technische Maßnahmen (Dimmung, Komplettabschaltung) sowie Unterhaltsreduzierungen weitere Einsparungen erzielt werden. Die Maßnahme ist Zug um Zug umzusetzen, wobei konkrete Schritte im Rahmen der Haushaltsberatungen festzulegen sind. Bei der Projektumsetzung ist eine grundsätzliche Nachtabsenkung um 50% in der Zeit von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr vorzusehen.

INTERNETVERSION

4. Die Bevölkerung ist betreffend das Aufstellen von Musterleuchten mit unterschiedlichen Lichttönen im Gemeindeblatt zu informieren. Anschließend entscheidet der Bauausschuss welche Leuchten und welcher Lichtton (weiston/warmton) eingesetzt werden sollen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die maximal mögliche Förderung durch zielgerichtete Darlehenszusagen zur Finanzierung des Investitionsvolumens zu erreichen.

3. Ortsplanung

3.1 Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Obere Kühgasse-West“ in Bad Oberdorf

Wie bei den Vorbemerkungen erwähnt, kommt zunächst der Antrag von Gemeinderatsmitglied Stefan Haberstock zur Beratung und Abstimmung, nämlich die folgenden Tagesordnungspunkte zurück zu stellen.

Da es um Grundstücke geht, die sich im Eigentum von Gemeinderatsmitglied Kaspar Scholl befinden, fasst der Gemeinderat ohne dessen Beteiligung zunächst folgenden

Beschluss:
(16 : 0 Stimmen)

Das Gemeinderatsmitglied Kaspar Scholl ist wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung über die unter Punkt 3 der Tagesordnung genannten Vorgänge ausgeschlossen.

Hinweis: Nach dem Beschluss hat sich Gemeinderatsmitglied Kaspar Scholl vom Ratstisch entfernt.

Weiter gibt Bürgermeister Martin bekannt, dass er hat überprüfen lassen, ob Gemeinderatsmitglied Stefan Haberstock eventuell wegen Schwägerschaft in dieser Angelegenheit persönlich beteiligt sein könne. Die in Frage stehenden Grundstücke befinden sich im alleinigen Eigentum von Kaspar Scholl. Die Ehefrau von Stefan Haberstock ist Schwester der Ehefrau von Kaspar Scholl. Demnach besteht eine Schwägerschaft von Stefan Haberstock zu Frau Scholl, zu Kaspar Scholl aber lediglich eine so genannte „Schwipp-Schwägerschaft“, die nicht zu einem Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung führt.

Sodann verliest Erster Bürgermeister Martin den Antrag von Gemeinderatsmitglied Stefan Haberstock. Der Antrag wird damit begründet, dass aufgrund des anhängigen Gerichtsverfahrens der Marktgemeinde gegen den genehmigten Bauplan von Michaela Scholl, nach Meinung des Antragstellers, der Bebauungsplan nicht korrekt aufgestellt werden könne. Auch die geplante Veränderungssperre könne einem baurechtlich genehmigten Vorhaben nicht entgegen gehalten werden. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung solle deshalb die Entscheidung des Gerichts abgewartet werden, zumal ein Ortstermin für Anfang August festgesetzt sei.

INTERNETVERSION

Gemeinderatsmitglied Stefan Haberstock erläutert mündlich seinen Antrag. Bürgermeister Martin verweist auf die einstimmige Empfehlung des Bauausschusses aus dessen Sitzung vom 24.06.2014.
In der folgenden Aussprache werden eine Reihe von Argumenten für und gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes und den Erlass einer Veränderungssperre ausgetauscht.

Letztlich lässt der Erste Bürgermeister über den Antrag abstimmen.

Mit einem **Abstimmungsergebnis von 8 : 8 Stimmen** erhält der Antrag von Gemeinderatsmitglied Stefan Haberstock auf Zurückstellung des Tagesordnungspunktes 3 (3.1 / 3.2) keine Mehrheit und ist deshalb abgelehnt.

Damit wird in die Beratung von Tagesordnungspunkt 3.1 eingetreten.

Gemeinderatsmitglied Albert Keck sieht die dringende Notwendigkeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes um die Möglichkeiten im dortigen Gebiet auszuloten. Er erklärt, dass dies nicht gegen die Familie Scholl gerichtet sei.

Weitere Wortmeldungen sprechen für eine Zurückstellung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts, führen, als Gegenargument, die für einen Bebauungsplan entstehenden Kosten ins Feld oder stellen insgesamt die Notwendigkeit des Bebauungsplanes in Frage.

Beschluss:
(9 : 7 Stimmen)

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Hindelang beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Obere Kühgasse West" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan "Obere Kühgasse West" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 3306/2 (Teilfläche), 3942, 3942/1, 3942/2, 3942/3, 3943, 3943/1, 3944, 3944/2, 3945, 3945/1, 3974/12 (Teilfläche), 3974/17.
Erfordernis der Planung:
- Für die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 3943, sowie 3943/1 wurden in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt 2 Bauanträge und 1 Bauvoranfrage gestellt, hinsichtlich derer der Bauausschuss des Marktes Bad Hindelang jeweils auf Grundlage des § 34 bzw. § 35BauGB das gemeindliche Einvernehmen versagt hat.
- Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich "Obere Kühgasse West" sicherzustellen, soll deshalb ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziele der Planung:
- Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungs-Struktur und der Ortsrandlage
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- Berücksichtigung der städtebaulich sensiblen Hanglage
- Schaffung eines einheitlichen Zulässigkeitsmaßstabes für zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet
- Insbesondere Entwicklung eines Höhenkonzeptes, das die topographische Situation berücksichtigt
- Schaffung von qualifiziertem Bauplanungsrecht für bestehende Baulücken

INTERNETVERSION

- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum
- Vermeidung von Nutzungskonflikten.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.
Im Rathaus des Marktes Bad Hindelang, Zimmer 21 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Dienstzeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Es besteht bis zum 23. Juli 2014 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.
Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.
Der Flächennutzungsplan wird in einem Teilbereich im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

3.2 Erlass einer Veränderungssperre für den vorgenannten Bereich

Nach Zustimmung des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes stellt Hauptamtsleiter Karl-Heinz Reimund dem Gemeinderat den Inhalt der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich „Obere Kühgasse West“ vor. Wesentlicher Inhalt der Satzung ist, dass für einen Zeitraum von zwei Jahren, sofern nicht schon vorher ein entsprechender Bebauungsplan in Kraft tritt, keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Ausgenommen sind beispielsweise Vorhaben, die bereits baurechtlich genehmigt worden sind.

Beschluss:
(9 : 7 Stimmen)

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Hindelang billigt den Entwurf zur Veränderungssperre in der Fassung vom 16.07.2014 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Obere Kühgasse West".
Dieser Entwurf in der Fassung vom 16.07.2014 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Gemeinderatsmitglied Kaspar Scholl nimmt sodann wieder am Ratstisch Platz.

INTERNETVERSION

4. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

a) Zuwendungen für die Generalsanierung der Grund- und Mittelschule

Erster Bürgermeister Martin gibt bekannt, dass für das Projekt eine weitere abrufbare Zuwendungstranche von 750.000 € bewilligt worden ist.

b) Wasserlache beim Kurhaus

Gemeinderatsmitglied Barbara Karg bittet um Abhilfe für eine nach stärkeren Regenfällen auf der Bundesstraße vor dem Kurhaus auftretende Wasserlache. Bauamtsleiter Stefan Wechs wird gebeten, diesbezüglich mit dem Staatlichen Bauamt Kontakt aufzunehmen.

c) Gemeinderatsmitglied Kaspar Scholl zur Sitzungsvorbereitung

Gemeinderatsmitglied Kaspar Scholl stellt den Antrag, dass künftig vor den Sitzungen rechtzeitig schriftliche Unterlagen zu den zu beratenden Tagesordnungspunkten zur Verfügung gestellt werden. Wenn eine Vorbesprechung stattgefunden hätte, hätten im Vorfeld Missverständnisse (siehe Tagesordnungspunkt 3) ausgeräumt werden können.

d) Allgäuer Solarmeisterschaften

Gemeinderatsmitglied Reinhard Pargent berichtet, dass Bad Hindelang bei den Allgäuer Solarmeisterschaften den 77. Platz errungen habe.
Hinsichtlich der Eigennutzung von Photovoltaik und generell von der Nutzung alternativer Energien empfiehlt er dem Gemeinderat einen Besuch in Wildpoldsried.

e) Sitzungsvorbereitung / Sitzungsunterlagen

Gemeinderatsmitglied Stefan Haberstock erklärt, dass er Wert darauf legt, gut vorbreitet in die Sitzungen zu gehen. Dies sei nur mit entsprechender Vorinformation und ggf. Vorbesprechungen zu erreichen. Gerade heute habe sowohl die Information gefehlt und eine Vorbesprechung habe nicht stattgefunden. Bürgermeister Martin stimmt dem grundsätzlich zu. In der Regel gehen die Vorlagen mit der Tagesordnung zu oder werden bei der Vorbesprechung zur Verfügung gestellt. Aus Zeitgründen und weil unter den Tagesordnungspunkten 1 und 2 keine heiklen Themen zu behandeln waren, bzw. zu Tagesordnungspunkt 3 eine einstimmige Empfehlung des Bauausschusses vorlag, habe er von einer Vorbesprechung abgesehen. Er sicherte zu, hierauf künftig verstärkt achten zu wollen.
Auf Wunsch von Gemeinderatsmitglied Friedhelm Porzelt wird künftig das Anschreiben der Architekten zu Bauvorhaben den Mitgliedern des Bauausschusses mit der Ladung zugestellt.

Der Inhalt dieses Protokolls steht unter dem Vorbehalt

der Genehmigung durch den Marktgemeinderat.

INTERNETVERSION

Satzung des Marktes Bad Hindelang über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Obere Kühgasse West"

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), hat der Marktgemeinderat des Marktes Bad Hindelang am 16.07.2014 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 16.07.2014 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zwecks Aufstellung des Bebauungsplanes "Obere Kühgasse West" wird für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Obere Kühgasse West" des Marktes Bad Hindelang eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der angehängte Lageplan zu dieser Satzung in der Fassung vom 16.07.2014 maßgeblich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 3306/2 (Teilfläche), 3942, 3942/1, 3942/2, 3942/3, 3943, 3943/1, 3944, 3944/2, 3945, 3945/1, 3974/12 (Teilfläche), 3974/17.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan "Obere Kühgasse West" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Markt Bad Hindelang, den .....

Adalbert Martin
Erster Bürgermeister